



Name des Jagdberechtigten

Adresse

Verständigung

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

wohnhaft in

Am um Uhr wurde Ihr Hund im Revierteil

vom beeideten Jagdschutzorgan / Jäger

Wild jagend

im Jagdgebiet herumstreifend

beobachtet bzw. angetroffen.

Beschreibung des Hundes

Gemäß § 60 (1) des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung dürfen Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und Wegen Wild jagend angetroffen werden, vom Jagdberechtigten, vom beeideten Jagdschutzpersonal oder von mit schriftlicher Erlaubnis versehenen Jägern getötet werden.

§ 60 (3) normiert, daß sich Hundebesitzer, die ihre Hunde wiederholt im fremden Jagdgebiet herumstreifen lassen, einer Übertretung schuldig machen.

Sie werden höflich ersucht, Ihren Hund in Zukunft ordnungsgemäß zu verwahren. Auch Wildtiere haben ein Recht auf Ruhe in ihrem Lebensraum und Schutz vor wildernden Hunden. Im Wiederholungsfalle wird der Jagdberechtigte bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige erstatten.

....., am

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift des Jagdberechtigten)

Eine Durchschrift dieser Verständigung ergeht zur Kenntnis an:

Bezirksjagdamt in

Polizeidienststelle in

Gemeindeamt in

Aktiver Tierschutz, 8041 Graz, Neufeldweg 211.